

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab 01.01.2012

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 - Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) sind Grundlage und Bestandteil aller zwischen DJ KeckY - just dancemusic (vertreten durch Christopher Keck, nachfolgend Auftragnehmer genannt) und seinen Vertragspartnern (nachfolgend Kunden genannt) geschlossenen Verträge; unabhängig davon, ob diese mündlich oder schriftlich geschlossen werden.
2. Diese AGB gelten ausschließlich. Hiervon abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit; es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
3. Von diesen AGB abweichend getroffene Regelungen besitzen nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich fixiert und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet sind.

§2 - Angebot und Vertragsabschluss

1. Es gelten ausschließlich die Preise, die in den jeweils aktuell gültigen Preislisten bzw. auf der eigenen Internetpräsenz des Auftragnehmers genannt sind. Alle Preisangaben in Anzeigen, Prospekten, Mailings oder auf fremden Internetseiten sind unverbindlich.
2. Der Auftragnehmer hält sich 14 Tage an seine Angebote gebunden; danach sind sie freibleibend. Ein Angebot stellt keine Reservierung dar, die Verfügbarkeit wird erst mit einer Auftragsbestätigung bindend. Eine Auftragserteilung kommt zustande
 - durch Annahme eines Angebotes in schriftlicher Form und anschließender Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer; oder
 - durch einen von beiden Seiten unterzeichneten Engagement-, Leih- oder Dienstleistungsvertrag.

II. BUCHUNG VON DISCJOCKEYS, KÜNSTLERN, TON- UND LICHTTECHNIK

§3 - Widerruf und Kündigung

1. Beide Vertragsparteien können geschlossene Verträge innerhalb von 10 Tagen nach Unterzeichnung schriftlich widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.
2. Kündigt der Kunde den Vertrag nach Ablauf der Widerrufsfrist, so ist der Kunde verpflichtet, Schadenersatz nach folgender Staffelung an den Auftragnehmer zu zahlen:
 - 20 % der Gage bei Rücktritt bis 60 Tage vor der Veranstaltung;
 - 50 % der Gage bei Rücktritt bis 30 Tage vor der Veranstaltung;
 - 70 % der Gage bei Rücktritt bis 14 Tage vor der Veranstaltung;
 - 85 % der Gage bei Rücktritt bis 7 Tage vor der Veranstaltung.
 - Bei einer späteren Kündigung sind 100 % der Gage fällig.
3. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei dem Auftragnehmer entscheidend. Die Schadensersatzverpflichtung entfällt soweit ganz oder teilweise, wenn der Kunde nachweist, dass der Auftragnehmer keinen Schaden oder einen Schaden in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.
4. Bei einem Rücktritt des Auftragnehmers auf Grund schwerer Krankheit, Unfall oder höherer Gewalt hat dieser den Kunden unverzüglich zu informieren und den Rücktrittsgrund schriftlich nachzuweisen (z.B. ärztliches Attest, Unfallbericht o.ä.). Die Leistungspflicht des Auftragnehmers hebt sich in diesem Fall gegen die Vergütungspflicht des Kunden auf. In diesem Fall wird der Auftragnehmer bemüht sein, für einen angemessenen Ersatz zu gleichen Konditionen zu sorgen. Ein Rechtsanspruch auf Ersatz besteht nicht.
5. Sofern der Auftragnehmer durch nicht von ihm zu verantwortende Umstände und äußere Einflüsse (höhere Gewalt, Naturkatastrophen, behördliche Anordnung, Betriebsstörungen beim Kunden, Stromausfall- oder Stromschwankungen ect.) die vereinbarten Leistungen nicht erbringen kann, hat der Kunde kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag, keinen Anspruch auf Schadensersatz und kein Recht auf Zurückhaltung einer Zahlung.
6. Das Widerrufs- bzw. Kündigungsverlangen hat für beide Seiten nur in schriftlicher Form Gültigkeit.

§4 - Leistungserbringung

1. Der Auftragnehmer stellt die im Vertrag genannten Leistungen für den angegebenen Zeitraum zur Verfügung.
2. Der Kunde ist vorab über die Art und Weise der Darbietung aufgeklärt worden. Der Auftragnehmer berücksichtigt dabei die im Vorfeld mit dem Kunden getätigten Absprachen in Bezug auf Programmgestaltung und Musikauswahl. Ein Anspruch auf Erfüllung eines bestimmten Musikwunsches besteht nicht.
3. Der Auftragnehmer übernimmt die Bereitstellung und den Transport des vertraglich vereinbarten technischen Equipments zum und vom Veranstaltungsort. Er schließt den Aufbau der Technik rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn ab; der Abbau erfolgt unmittelbar nach Veranstaltungsende.
4. Der Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche eingesetzte Technik den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Ferner stellt der Auftragnehmer sicher, dass regelmäßige Wartungsintervalle eingehalten werden.

5. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, das Abspielen von Tonträgern des Kunden zu verweigern, sofern diese Liedtexte enthalten welche gegen aktuell geltendes Recht verstoßen, beleidigend oder menschenmissachtend sind. Ebenso wird kein nationalsozialistisches oder religionsfeindliches Material wieder gegeben.

§5 - Pflichten des Kunden

1. Der Kunde verpflichtet sich, dem Auftragnehmer den Veranstaltungsort zum vereinbarten Zeitpunkt zugänglich zu machen, um mit dem Aufbau des technischen Equipments beginnen zu können. Der Kunde benennt einen vertretungsberechtigten Ansprechpartner am Veranstaltungsort.
2. Der Kunde stellt dem Auftragnehmer einen Parkplatz in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes unentgeltlich zur Verfügung. Sofern keine kostenfreien Parkplätze verfügbar sind ist der Auftragnehmer berechtigt ein Tagesticket des nächstgelegenen öffentlichen Parkplatzes in Rechnung zu stellen. Ist der Veranstaltungsort nur unter erschwerten Bedingungen zugänglich (z.B. fehlende Aufzüge, enge Treppen, lange Wege), so ist der Kunde verpflichtet dies vorab dem Auftragnehmer mitzuteilen.
3. Für den Aufbau der Technik wird durch den Kunden ein Tisch mit den Mindestmaßen 2,00 m x 0,80 m sowie ein separater Stromkreis (230 V, 16 A) unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
4. Bei Veranstaltungen im Freien sorgt der Kunde für einen ebenen, sicheren sowie trockenen bzw. überdachten Standort für das technische Equipment sowie für das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal.
5. Eine angemessene Umkleidemöglichkeit für das Personal vom Auftragnehmer ist vom Kunden zu stellen.
6. Der Kunde ist für die Übernahme und Abführung eventuell anfallender GEMA-Gebühren (auch für ggf. eingesetzte überspielte und digitale Tonträger) verpflichtet.
7. Während der Veranstaltung übernimmt der Kunde die Kosten für die Bewirtung (Essen und Getränke im angemessenen Rahmen) des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals.
8. Bei Entfernungen über 100 km ist vom Kunden eine geeignete Übernachtungsmöglichkeit zu stellen.
9. Für Personen- und Sachschäden während einer Veranstaltung haftet ausschließlich der Kunde, soweit der Schaden nicht durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten durch den Auftraggeber verursacht worden ist.
10. Für Schäden an Equipment und Musikdatenträgern des Auftragnehmers, die während der einer Veranstaltung durch Gäste verursacht werden, haftet der Kunde.

§6 - Vergütung, Zahlung, Verzug

1. Alle angegebenen Gagen und Mietpreise verstehen sich in Euro und sind nach §19 UStG Mehrwertsteuerbefreit.
2. Über die Höhe der vereinbarten Gagen ist Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
3. Der Gesamtbetrag (vereinbarte Gage, Kosten für Technikmiete, ggf. Fahrt- und sonstige Nebenkosten) ist wie folgt zahlbar:
 - bei Verbrauchern im Sinne des §13 BGB direkt nach der Veranstaltung in bar oder per Paypal (Kreditkarte, Lastschrift);
 - bei Unternehmern im Sinne des §14 BGB per Überweisung innerhalb von 14 Tagen, in bar oder per Paypal (Kreditkarte, Lastschrift).
4. Für Zahlungen per Paypal fällt eine Zahlartgebühr i.H.v. 3% des Rechnungsbetrages an.
5. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde automatisch in Zahlungsverzug. Als vereinbart gilt bei nicht fristgemäßer Zahlung ein Zinssatz:
 - bei Verbrauchern im Sinne des §13 BGB in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz;
 - bei Unternehmern im Sinne des §14 BGB in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz.

Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt davon unberührt.

§7 - Gewährleistung

Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewährleistung für den Erfolg der Darbietung beim Publikum des Kunden.

§8 - Sonstige Vereinbarungen

1. Vom Auftragnehmer engagierte Künstler sind in ihrer Programmgestaltung grundsätzlich frei; sie unterliegen keinerlei Weisungen des Veranstalters.
2. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer den Namen des Kunden und die Location für seine Referenzen verwenden darf, sofern dem nicht ausdrücklich widersprochen wird.
3. Seitens des Auftragnehmers beauftragte Personen haben jederzeit kostenfreien Zutritt zu allen Bereichen der Veranstaltung und sind befugt, vor, während und nach der Veranstaltung Foto- und Videoaufnahmen anzufertigen. Dem Auftragnehmer ist es gestattet, diese Aufnahmen für Werbezwecke und zur Kundeninformation einzusetzen, sofern dem nicht ausdrücklich widersprochen wird.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vor, während und nach der Veranstaltung in einer angemessenen Form Werbung für eigene Zwecke zu betreiben (z.B. Herausgabe von Visitenkarten), sofern dem nicht ausdrücklich widersprochen wird.

III. VERMIETUNG VON GEGENSTÄNDEN

§9 - Widerruf und Kündigung

1. Beide Vertragsparteien können geschlossene Verträge innerhalb von 10 Tagen nach Unterzeichnung schriftlich widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.
2. Kündigt der Kunde den Vertrag nach Ablauf der Widerrufsfrist, so ist der Kunde verpflichtet, Schadenersatz nach folgender Staffelung an den Auftragnehmer zu zahlen:
 - 20 % des Mietpreises bei Rücktritt bis 60 Tage vor der Veranstaltung;
 - 50 % des Mietpreises bei Rücktritt bis 30 Tage vor der Veranstaltung;
 - 70 % des Mietpreises bei Rücktritt bis 14 Tage vor der Veranstaltung;
 - 85 % des Mietpreises bei Rücktritt bis 7 Tage vor der Veranstaltung.
 - Bei einer späteren Kündigung sind 100 % des Mietpreises fällig.
3. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei dem Auftragnehmer entscheidend. Die Schadenersatzverpflichtung entfällt soweit ganz oder teilweise, wenn der Kunde nachweist, dass dem Auftragnehmer kein Schaden oder ein Schaden in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.
4. Der Auftragnehmer kann den Mietvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Dies gilt auch für vereinbarte Zusatzleistungen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - sich die wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden wesentlich verschlechtert haben, z. B. wenn gegen ihn Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird;
 - der Kunde die Mietgegenstände vertragswidrig gebraucht;
 - der Kunde im Falle eines nach Zeitabschnitten bemessenen und zu zahlenden Mietzinses mit der Zahlung des Mietzinses für zwei aufeinander folgende Termine oder mit einem Gesamtbetrag in Höhe des für zwei Termine zu entrichtenden Mietzins in Verzug gerät.
5. Das Widerrufs- bzw. Kündigungsverlangen hat für beide Seiten nur in schriftlicher Form Gültigkeit.

§10 - Mietzeit

1. Die Mietzeit beginnt zur vereinbarten Bereitstellungszeit der Mietgegenstände im Lager des Auftragnehmers und endet zur vereinbarten Rückgabezeit im Lager des Auftragnehmers.
2. Ist die tatsächliche Rückgabezeit später als die vereinbarte Rückgabezeit, so endet die Mietzeit erst zur tatsächlichen Rückgabezeit der Mietgegenstände im Lager.
3. Die Regelungen zur Mietzeit nach Abs. 1 und 2 gelten unabhängig davon, ob der Kunde, der Auftragnehmer oder ein Dritter den Transport durchführt.

§11 - Abholung / Transport

1. Soweit nicht anders vereinbart, schuldet der Auftragnehmer nicht den Transport der Mietgegenstände.
2. Bei Selbstabholung stehen die Mietgegenstände zur vereinbarten Zeit in einem zu dem vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand für die Dauer der Mietzeit zur Abholung im Lager des Auftragnehmers bereit.
3. Der Auftragnehmer übernimmt den Transport der Mietgegenstände durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden. Der Auftragnehmer kann in diesem Fall den Transport selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. Der Transport erfolgt zu Lasten des Kunden.

§12 - Mietpreis, Zahlung, Verzug

1. Sofern nicht anders vereinbart, gilt der in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Mietpreisliste des Auftragnehmers aufgeführte Mietpreis als vereinbart.
2. Alle angegebenen Gagen und Mietpreise verstehen sich in Euro und sind nach §19 UStG Mehrwertsteuerbefreit.
3. Ist in Verträgen über zusätzliche Dienstleistungen (z.B. Anlieferung, Montage, Betreuung durch Fachpersonal) die Höhe des Entgelts nicht geregelt, gilt ein angemessenes Entgelt als vereinbart.
4. Der Gesamtbetrag (Mietpreis, ggf. Transport- und sonstige Nebenkosten) ist wie folgt zahlbar:
 - bei Verbrauchern im Sinne des §13 BGB direkt bei Übernahme der Mietgegenstände in bar oder per Paypal (Kreditkarte, Lastschrift);
 - bei Unternehmern im Sinne des §14 BGB per Überweisung innerhalb von 14 Tagen, in bar oder per Paypal (Kreditkarte, Lastschrift).
5. Für Zahlungen per Paypal fällt eine Zahlartgebühr i.H.v. 3% des Rechnungsbetrages an.
6. Der Auftragnehmer ist berechtigt bei Vertragsabschluss eine angemessene Anzahlung zu fordern. Weiterhin ist der Auftragnehmer insbesondere bei langfristigen Vermietungen berechtigt, Zwischenrechnungen zu erstellen und Teilzahlungen einzufordern.
7. Mit Übergabe der Mietgegenstände wird eine Kautionszahlung fällig. Die Höhe der Kautionszahlung beträgt das 2-fache der Summe der Tagesmietpreise, aufgerundet

- auf volle 100 Euro. Die Kautionszahlung wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Mietgegenstände zurückerstattet. Die Kautionszahlung erfolgt generell in bar.
8. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde automatisch in Zahlungsverzug. Als vereinbart gilt bei nicht fristgemäßer Zahlung ein Zinssatz:

- bei Verbrauchern im Sinne des §13 BGB in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz;
- bei Unternehmern im Sinne des §14 BGB in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz.

Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

§13 - Pflichten des Kunden während der Mietzeit

1. Der Kunde hat die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln.
2. Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Insbesondere, wenn eine Anmietung der Gegenstände ohne Servicepersonal des Auftragnehmers erfolgt, hat der Kunde für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien (Unfallverhütungsvorschrift BGV-C1, Versammlungsstättenverordnung, Arbeitsschutzgesetz usw.) zu sorgen.
3. Für eine Vielzahl der Mietgegenstände werden Bedienungsanleitungen, technische Spezifikationen und Zertifikate als Fotokopie bereitgehalten. Der Kunde ist verpflichtet diese Dokumentationen zu nutzen, um sich mit der Funktionsweise und den Sicherheitsvorschriften der angemieteten Geräte vertraut zu machen. Fehlende Dokumentationen muss der Kunde beim Auftragnehmer anfordern.
4. Sofern der Kunde kein Servicepersonal des Auftragnehmers gebucht hat, muss der Kunde alle während der Mietzeit notwendigen Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten fachgerecht auf seine Kosten durchführen lassen. Insbesondere hat der Kunde die während des Mietgebrauchs entstehenden Mängel an Verschleißteilen (z.B. Leuchtmittel) zu beheben. Darüber hinaus hat der Kunde alle von ihm schuldhaft verursachten Mängel zu beseitigen bzw. hat für deren Beseitigung aufzukommen.
5. Der Kunde hat während der Nutzung der Mietgegenstände für eine störungsfreie Stromversorgung Sorge zu tragen. Für Schäden infolge von Stromausfall, -unterbrechungen oder -schwankungen hat der Kunde einzustehen.
6. Der Kunde ist verpflichtet, das allgemein mit den jeweiligen Mietgegenständen verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern. Auf Verlangen hat der Kunde den Abschluss einer entsprechenden Versicherung nachzuweisen.
7. Der Kunde hat die Mietgegenstände von allen Belastungen, Inanspruchnahmen, Pfändungen und sonstigen Rechtsmaßnahmen Dritter frei zu halten. Er ist verpflichtet den Auftragnehmer unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich von solchen Maßnahmen Dritter zu benachrichtigen.

§14 - Mängel

1. Bei den vom Auftragnehmer vermieteten Gegenständen handelt es sich in der Regel um technisch aufwändige und dementsprechend störungsempfindliche Geräte, die eine besonders sorgfältige Behandlung sowie die Bedienung durch technisch geschultes Personal erfordern.
2. Der Kunde ist verpflichtet, bei Überlassung der Mietgegenstände diese auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu untersuchen und etwaige Mängel oder Unvollständigkeit unverzüglich anzuzeigen. Bei unterlassener Untersuchung oder Anzeige gelten die Mietgegenstände als mangelfrei, es sei denn der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Zeigt sich ein solcher Mangel später, muss dieser zur Anerkennung des Mangels unverzüglich schriftlich angezeigt werden.
3. Bei rechtzeitiger Anzeige des Mangels kann der Kunde Nachbesserung verlangen, sofern er den Mangel nicht selbst verursacht hat. Der Nachbesserungsanspruch kann nach Wahl durch den Auftragnehmer durch Bereitstellung eines gleichwertigen Mietgegenstandes oder Reparatur erfüllt werden. Ein Minderungs- oder Kündigungsrecht nach Maßgabe des §543 Abs. 2 Nr. 1 BGB bzw. §543 Abs. 3 BGB steht dem Kunden nur dann zu, wenn ein Nachbesserungsversuch seitens des Auftragnehmers erfolglos geblieben ist oder der Auftragnehmer die Nachbesserung abgelehnt hat.
4. Unterlässt der Kunde die Anzeige oder zeigt er den Mangel verspätet an, kann der Kunde aufgrund des Mangels weder mindern, noch gemäß §543 Abs. 2 Nr. 1 BGB bzw. §543 Abs. 3 BGB kündigen oder Schadenersatz verlangen.
5. Jegliches Mitverschulden des Kunden an dem Mangel schließt das Kündigungsrecht aus.
6. Sind mehrere Gegenstände vermietet, ist der Kunde auf Grund eines Mangels eines einzelnen Gegenstandes nur dann zur Kündigung des gesamten Vertrages berechtigt, wenn die Mietgegenstände als zusammengehörig vermietet worden sind und der Mangel die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit der Mietgegenstände in ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigt.
7. Mietet der Kunde technisch aufwändig oder schwierig zu bedienende Geräte ohne die Inanspruchnahme des vom Auftragnehmer empfohlenen und angebotenen Fachpersonals an, steht dem Kunden ein Nachbesserungsanspruch nur im Falle des Nachweises zu, dass für den Mangel keine Bedienungsfehler ursächlich oder mitursächlich waren.
8. Der Mieter ist im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz der Mietgegenstände verpflichtet, rechtzeitig und auf eigene Kosten etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen einzuholen. Sofern die Montage durch den Auftragnehmer erfolgt, hat der Mieter auf Verlangen zuvor die erforderlichen Genehmigungen nachzuweisen. Der Auftragnehmer haftet

nicht für die Genehmigungsfähigkeit des vom Kunden vorgesehenen Einsatzes der Mietgegenstände.

§15 - Rückgabe der Mietgegenstände

1. Die Mietgegenstände sind nach dem Ende der vereinbarten Mietzeit vollständig, geordnet und in sauberem sowie einwandfreiem Zustand im Lager des Auftragnehmers zurückzugeben. Die Rückgabepflicht erstreckt sich auch auf defekte Mietgegenstände, insbesondere auf Leuchtmittel und anderes Kleinteilzubehör. Die Rückgabe ist erst mit dem Erhalt einer Empfangsbestätigung nach dem Registrieren aller Mietgegenstände im Lager des Auftragnehmers abgeschlossen.
2. Der Kunde kann einen Transport der Mietgegenstände gemäß §11 Abs. 3 beauftragen.
3. Der Auftragnehmer behält sich die eingehende Prüfung der Mietgegenstände auch nach dem Registrieren vor. Eine rügelose Entgegennahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Mietgegenstände.
4. Die gemäß §12 Abs. 6 einbehaltene Kautions wird bei pünktlicher und gemäß Abs. 1 ordnungsgemäßer Rückgabe der Mietgegenstände vollständig zurückerstattet. Bestehen Zweifel an Vollständigkeit oder Zustand der Mietgegenstände, so kann die Kautions anteilig oder vollständig bis zu einer endgültigen Klärung einbehalten werden. Werden die Mietgegenstände nicht sauber oder nicht geordnet zurückgegeben, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den für Reinigung und Ordnung der Mietgegenstände erforderlichen Kostenanteil von der Kautions einzubehalten.
5. Wird die vereinbarte Mietzeit überschritten, so hat der Kunde den Auftragnehmer hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Fortsetzung des Gebrauchs führt nicht zu einer Verlängerung des Mietverhältnisses. Für jeden über die vereinbarte Mietzeit hinausgehenden Tag hat der Kunde eine Nutzungsentschädigung in Höhe der pro Tag vereinbarten Vergütung zu entrichten. Diese Vergütung ist dadurch zu ermitteln, dass der ursprünglich vereinbarte Gesamtpreis durch die Tage der ursprünglich vereinbarten Mietzeit geteilt wird. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.
6. Im Falle des Verlusts oder der schuldhaften Beschädigung von Mietgegenständen hat der Kunde die Kosten für die Reparatur oder für den Fall, dass die Reparaturkosten die Wiederbeschaffungskosten übersteigen, den Wiederbeschaffungswert zu erstatten, es sei denn, der Kunde weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
7. Im Falle des Verlusts oder der schuldhaften Beschädigung von Leuchtmitteln oder anderem Kleinteilzubehör hat der Kunde den Neuwert zu erstatten, es sei denn, der Kunde weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

IV. BERATUNGSLEISTUNGEN, EVENTMANAGEMENT

§16 - Umfang der Tätigkeit

Der Umfang der Tätigkeit ergibt sich aus der mündlichen oder schriftlichen Absprache, dem schriftlichen Vertrag oder der schriftlichen Auftragsbestätigung, sofern der Kunde dieser nicht unverzüglich, d.h. innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang, schriftlich widerspricht.

§17 - Honorar, Zahlung, Verzug

1. Das Honorar für die Beratungstätigkeit sowie für die Betreuung und Durchführung der Veranstaltung richten sich, soweit nichts anderes zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde, nach dem zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Stundensatz des Auftragnehmers für die jeweilige Leistung.
2. Für die Erstellung von Veranstaltungskonzepten gilt das mündlich oder schriftlich vereinbarte Pauschalhonorar. Alle angegebenen Honorare und Stundensätze verstehen sich in Euro und sind nach §19 UStG mehrwertsteuerbefreit.
3. Über die Höhe des vereinbarten Honorars ist Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
4. Die vereinbarten Honorare sowie ggf. anfallende Reisekosten und Spesen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Der Auftragnehmer ist dazu berechtigt, in angemessenen Abständen Abschlagsrechnungen zu erstellen. Pauschalhonorare sind zu 50 % bei Auftragserteilung und zu 50 % nach Abschluss des Auftrages innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
5. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde automatisch in Zahlungsverzug. Als vereinbart gilt bei nicht fristgemäßer Zahlung ein Zinssatz:
 - bei Verbrauchern im Sinne des §13 BGB in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz;
 - bei Unternehmern im Sinne des §14 BGB in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz.

Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt davon unberührt.

§18 - Kündigung

1. Sollten sich während eines Auftrags Umstände ergeben, die auf mangelnde Bonität und Zahlungsfähigkeit des Kunden schließen lassen (z.B. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Abgabe eines Offenbarungseids, grundlose Nichtbegleichung von Rechnungen), so ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
2. Der Auftragnehmer ist ebenfalls zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Kunde trotz schriftlicher Fristsetzung zur Erfüllung des Vertrags erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht fristgerecht erbringt, auf andere Weise einen

Abschluss der Tätigkeit des Auftragnehmers verhindert oder gegen andere Verpflichtungen aus dem Vertrag verstößt.

3. Im Falle einer Kündigung durch den Kunden oder einer Kündigung durch des Auftragnehmer aus den in Abs. 1 oder 2 genannten Gründen behält sich der Auftragnehmer den Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Von dieser sind jedoch die Kosten ersparter Aufwendungen abziehen.
4. Statt der Vergütung nach Abs. 3 kann der Auftragnehmer einen pauschalierten Schadensersatz von 30 % des vertraglich vereinbarten Honorars für die gesamte Leistung verlangen, sofern der Kunde nicht nachweist, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.
5. Eine Kündigung hat für beide Seiten nur in schriftlicher Form Gültigkeit.

§19 - Durchführung und Organisation

1. Die Durchführung und Ausgestaltung der Veranstaltung erfolgt auf Basis des vorliegenden Konzepts. Wesentliche Änderungen werden mit dem Kunden abgestimmt.
2. Der Auftragnehmer ist in der Ausgestaltung des Programms und der Auftritte nach Maßgabe des vereinbarten Ablaufplanes frei. Den künstlerischen Weisungen eines Dritten unterliegt der Auftragnehmer dabei nicht.
3. Von Seiten des Kunden werden die Ausstellungs- und Veranstaltungsräume an den Aufbau-, Abbau- und Veranstaltungstagen den Mitarbeitern und Beauftragten des Auftragnehmers für den Aufbau von Messeständen und Bühnenbauten, die Installation von Beschallungs- und Beleuchtungstechnik sowie für Bühnenproben zugänglich gemacht. Personalgarderoben müssen in ausreichendem Umfang gestellt werden. Der Abbau beginnt in der Regel unmittelbar nach Veranstaltungsende.
4. Alle Veranstaltungs- und Raumkosten (Raummiete, Energie, Aufsichtspersonal, Saaltechnik, Reinigung, Feuerwehr, Sanitätsdienst usw.) werden in der Regel direkt vom Kunden abgerechnet. Der Auftragnehmer wird hierdurch vom Kunden bevollmächtigt, alle Verträge, die zur Durchführung der Veranstaltung und zur Erfüllung des Auftrags notwendig oder zumindest zweckmäßig sind, im Namen und Auftrag des Kunden abzuschließen. Der Auftragnehmer ist gegenüber Lieferanten, die vom Kunden mit Leistungen für die Veranstaltung beauftragt wurden, im Interesse und im Namen des Kunden weisungsberechtigt.
5. Alle Aufwendungen und Auslagen des Auftragnehmers, die nicht nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung zu übernehmen sind, werden nach Aufwand abgerechnet.

§20 - Gewährleistung

Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewährleistung für den Erfolg der Darbietung beim Publikum des Kunden.

§21 - Urheberrecht, Rechte Dritter

1. Alle vom Auftragnehmer erstellen Veranstaltungskonzepte, Unterlagen, skizzierten Ideen usw. bleiben geistige Eigentume des Auftragnehmers. Eine weitergehende Nutzung, die Weitergabe an Dritte, eine teilweise oder komplette Realisierung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
2. Der Kunde sichert zu, dass alle an den Auftragnehmer überlassenen Unterlagen frei von Rechten Dritter sind. Sollten Rechte Dritter in Anspruch genommen werden, so wird der Kunde alle hierdurch entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung, übernehmen. Die Überprüfung, ob und gegebenenfalls in wieweit durch die Tätigkeiten des Auftragnehmers Rechte Dritter verletzt werden, ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nicht Gegenstand der Tätigkeit des Auftragnehmers.

§22 - Schweigepflicht

Der Auftragnehmer wird über alle im Rahmen der Tätigkeit für den Kunden bekannt werdenden Geschäftsgeheimnisse während und nach Auftragsausführung Stillschweigen bewahren.

§23 - Referenzen

1. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer mit den durchgeführten und betreuten Veranstaltungen in eigener Sache werben darf. Weiterhin darf der Auftragnehmer den Namen des Kunden für seine Referenzen verwenden.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Veranstaltung auf Bild- und Tonträgern jeder Art zu dokumentieren und alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Foto-, Video- und Filmaufnahmen zur Eigenwerbung oder zu redaktionellen Zwecken zu verbreiten oder zu veröffentlichen.
3. Beide Vertragsparteien gestatten sich gegenseitig, Pressemitteilungen herauszugeben. Der Auftragnehmer ist in Publikationen auf Verlangen als Urheber und durchführende Agentur namentlich zu nennen.

V. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§24 - Direktbuchung von Personal und Künstlern

1. Folge-Engagements von Künstlern und des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals haben durch den Kunden ausschließlich über den Auftragnehmer zu erfolgen.
2. Während der Dauer und für einen Zeitraum von 24 Monaten nach Beendigung des Auftragsverhältnisses ist es dem Kunden untersagt, geschäftliche Kontakte zu den vom Auftragnehmer eingesetzten Künstlern und sonstigem Personal aufzunehmen.

3. Für jeden Fall des Verstoßes gegen Abs. 1 oder 2 verpflichtet sich der Kunde, an den Auftragnehmer eine Vertragsstrafe von € 1.000,00 zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt.

§25 - Schriftform

Sofern Schriftform vereinbart oder in diesen AGB vorgesehen ist, wird diese auch durch Übermittlung durch Fernkopie (Telefax) sowie durch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist, gewahrt.

§26 - Haftung und Schadensersatz

1. Vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn diese auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals beruhen.
2. Von der Haftung durch den Auftragnehmer ausgeschlossen sind Umstände, die auf Einwirkung höherer Gewalt zurückzuführen sind.
3. Der Kunde haftet für Sach- und Personenschäden aller Art, die der Kunde selbst oder die Besucher der Veranstaltung zu verantworten haben.
4. Bei der Vermietung von Gegenständen ist der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch gemäß §536 Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

§27 - Sonstige Dienstleistungen und Verträge

Für alle übrigen Dienstleistungen, Verträge und sonstige Geschäftsbeziehungen gelten diese angeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.

§28 - Schlussbestimmungen

1. Etwaige Sondervereinbarungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von beiden Seiten. Mündliche Nebenabsprachen sind ungültig.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen rechtsungültig sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Vielmehr wird die unwirksame oder fehlende Regelung durch solche gesetzlich zulässige Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder fehlenden Regelung am nächsten kommt.
3. Gerichtsstand im Falle gerichtlicher Auseinandersetzungen ist Dresden.